

RS Vwgh 1999/9/8 96/01/0438

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.09.1999

Index

L00204 Auskunftspflicht Informationsweiterverwendung Oberösterreich

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/10 Datenschutz

41/02 Melderecht

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AuskunftspflichtG OÖ 1988 §1 Abs1;

AuskunftspflichtG OÖ 1988 §3 Abs1;

B-VG Art20 Abs4;

DSG 1978 §1 Abs2;

DSG 1978 §1;

DSG 1978 §7 Abs1;

FrG 1993 §75;

MeldeG 1991 §13;

MeldeG 1991 §18;

Rechtssatz

Eine gesetzliche Ermächtigung iSd § 1 Abs 2 und § 7 Abs 1 DSG zur Übermittlung von Daten über den tatsächlichen Aufenthaltsort einer Person kann aus § 18 MeldeG 1991 nicht abgeleitet werden. § 18 MeldeG 1991 bezieht sich lediglich auf Auskünfte aus dem Melderegister und bindet nur die Meldebehörden. Ein iSd § 75 FrG 1993 an die Bezirkshauptmannschaft, Abteilung Fremdenpolizei, gerichtetes Begehren eines privaten Unternehmens auf Auskunfterteilung über den Aufenthaltsort eines Schuldners entspricht weder inhaltlich - Meldedaten können mit Auskünften über den tatsächlichen Aufenthaltsort einer Person nicht gleichgesetzt werden - noch hinsichtlich der ersuchten Behörde - Meldebehörden sind gemäß § 13 MeldeG 1991 die Bürgermeister, in Orten, für die eine Bundespolizeidirektion besteht, diese und die Sicherheitsdirektionen - den in § 18 MeldeG 1991 geregelten Fallkonstellationen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1996010438.X03

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

19.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at